



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ
TEL. 0316/31490/32047

30/SN- 19/ME

mit GESETZENTWURF
30 -GE/1983

1. FEB. 1984

Vorliegt

Dr. Nuber

**Betrifft: Resolutionen der Vorsitzendenkonferenz
vom November 1983, Bärenkogel, Steiermark**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Ihnen hier im Namen aller juridischen Fakultätsvertretungen Österreichs, die am Bärenkogel in der Steiermark beschlossenen Resolutionen übermitteln: Es handelt sich dabei um die 3 Kernforderungen, die eine sinnvollere Gestaltung des juristischen Studiums ermöglichen sollen.

1. Doktorat

Die derzeitige Bestimmung der Rechtsanwaltsordnung, für den Beruf des Rechtsanwaltes sei ein Doktorat notwendig, widerspricht sowohl der Konzeption des neuen Rechtswissenschaftlichen Studiengesetzes als auch der Intention der AHStG. Dies wurde sowohl in den Ausschusssitzungen als auch in der Plenardiskussion bei der Verabschiedung des neuen Studiengesetzes festgehalten, und resultierte schlußendlich in der Entschließung des Nationalrates von 1978. Und gerade eben zu einer Verwirklichung dieser Entschließung, fordert die Vorsitzendenkonferenz auf.

2. Latein als Inskriptionsvoraussetzung

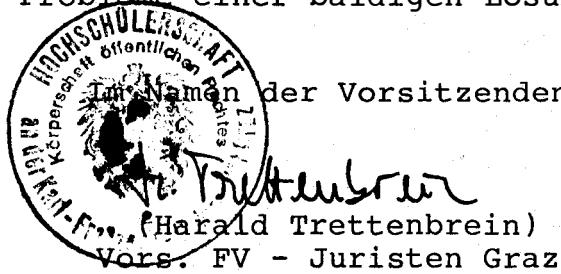
Nach wie vor stellt Latein, das derzeit als Inskriptionsvoraussetzung, absolute Voraussetzung für die gültige Inskription des Rechtswissenschaftlichen Studiums, ist, eine arge Benachteiligung für jenen Teil der Studenten dar, die Latein nicht in ihrem Maturazeugnis haben. Diese Regelung wird vor allem dadurch unverständlich, da Latein von den 6 Fächern des I. Abschnitts nur für ein Fach benötigt wird, und trotz-

dem als Voraussetzung für die gültige Inskription, die wiederum Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungen ist, für alle Prüfungen gefordert wird.

3. Kernfächerklausel

Das größte Hindernis, das einer sinnvollen Gestaltung des Studiums im Wege steht, ist derzeit die Kernfächerklausel. Sie zwingt den Studenten dazu, die Kern- und Basisfächer am Ende des Studiums zu machen. Was für den Studenten, der sein Studium in möglichst kurzer Zeit absolvieren will oder muß, zur Folge hat, daß er gezwungen ist die lex specialis vor der lex generalis zu lernen (Handelsrecht und Zivilprozeß vor Bürgerlichem Recht, Besonderes Verwaltungsrecht vor Verwaltungsrecht etc.). Eine Unsinnigkeit höchsten Ranges, die ehebaldigst beseitigt werden müßte.

Ich verbleibe in der Hoffnung, daß diese für die Jus-Studenten so dringenden Probleme einer baldigen Lösung zugeführt werden.



Ergeht an:

Bundesminister für Justiz, Dr. Harald Ofner
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr. Heinz Fischer
Präsidium des Nationalrates
an die Parlamentsklubs der SPÖ, ÖVP und FPÖ

Resolutionen der Vorsitzendenkonferenz vom 12.11.1983**am Bärenkogel, Steiermark****I**

Die Vorsitzenden aller juridischen Fakultätsvertretungen Österreichs, lehnen einstimmig das Doktorat (nach der neuen Studienordnung) als Berufsvoraussetzung für Rechtsanwälte ab. Der Justizminister wird aufgefordert, gemäß dem Entschließungsantrag aus dem Jahre 1979, die Rechtsanwaltsordnung ehebaldigst in diesem Sinne zu ändern.

II

Die Vorsitzenden aller juridischen Fakultätsvertretungen Österreichs, fordern einstimmig: Latein ist als Inschrifionsvoraussetzung für das Studium um der Rechtswissenschaften aufzuheben! Stattdessen ist der Nachweis der Lateinkenntnisse spätestens bis zur Zulassung zur Teildiplomprüfung aus Römischem Privatrecht zu erbringen.

III

Die Vorsitzenden aller juridischen Fakultätsvertretungen Österreichs, fordern einstimmig eine Novellierung des § 5 Abs. 4 (Kernfächerklausel) des Rechtswissenschaftlichen Studiengesetzes, um die Möglichkeit einer freien und sinnvollen Studieneinteilung zu ermöglichen, wie folgt:

Die Teilprüfung aus den in Abs. 2 Ziffer 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern haben aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zu bestehen. Die übrigen Teilprüfungen sind mündlich abzuhalten. Die zuständige akademische Behörde kann in diesen Fächern aus pädagogischen Gründen, anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung einer Prüfung vorschreiben.

Die Vorsitzendenkonferenz betont, daß die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Rechtswissenschaftlichen Studiengesetzes, von dieser geforderten Novellierung nicht berührt wird.

Bernhard P. GUMPOЛЬDSBERGER eh. FV - Salzburg
Hubert INNEREIBNER eh. FV - Innsbruck
Andreas PFEILER eh. FV - Linz
Tina TAURER eh. FV - Wien
Harald TRETENBREIN eh. FV - Graz